

An: RD	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop: AR FI, PHV Vis: fch
Bem. / Frist:	25. JAN. 2013	Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop:
Bem. / Frist:	Reg. Nr: 10-14.703.01	Vis:

Riehen, 23. Januar 2013

Interpellation betr. IWB als Grundeigentümerin in Riehen

Mit dem 1.1.2010 ist das IWB-Gesetz wirksam geworden. Dieses Gesetz hat folgende Übergangs- und Schlussbestimmungen:

§38. Die IWB erlangen eigene Rechtspersönlichkeit mit Wirksamwerden dieses Gesetzes.

§ 39. Der Kanton Basel-Stadt überträgt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie die Kehrlichtverbrennungsanlage zu Eigentum.

² Soweit Grundstücke, die vom Kanton Basel-Stadt auf die IWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Vorkaufsrecht sinngemäss nach Art. 216 c OR. Das Vorkaufsrecht besteht unbefristet.

Zum Vermögen, das auf die IWB übertragen wurde – das meiste aus Eigentum der Einwohnergemeinde Basel - gehörte auch Grundeigentum auf Riehener Boden im Umfang von 1.5 Mio m² (15% des Riehener Banns). Diese Landübertragung, die grossenteils eigentlich bäuerliches Bodenrecht berührte, wurde in Analogie zum Fusionsgesetz vollzogen. Dieses Gesetz erlaubt die Übertragung von Grundeigentum in der Landwirtschaftszone, wenn eine öffentliche Institution in eine neue Rechtsform überführt wird. Allerdings hat die Anmeldung einer solchen Grundeigentums-Übertragung dann umgehend resp. innert 3 Monaten beim Grundbuchamt zu erfolgen. Im Falle der IWB wurde die Landübertragung erst am 21. Januar 2011 angemeldet. Neben diesem Verfahrensfehler gibt es noch andere Ungereimtheiten, so wurde offenbar die Gemeinde Riehen als ehemalige Miteigentümerin in dieser Sache nicht begrüsst.

In der Zwischenzeit beginnt die IWB ihre Eigentümerrechte dergestalt auszuleben, dass Spazierwege durch ihre Parzellen, deren Verlauf jahrzehntelang unproblematisch schien, plötzlich verlegt werden müssen. Vielleicht wird irgendwann der Durchgang durch das Naherholungsgebiet vollständig verunmöglicht.

Ich erlaube mir deshalb, folgende Fragen an den Gemeinderat zu stellen:

- Die Gemeinde Riehen ist Teil des Kantons Basel-Stadt. Ein grosser Teil des Grundeigentums, das nun an die IWB von der Einwohnergemeinde Basel übertragen wurde, war vormals Eigentum des Kantons (und wurde in den 60er Jahren, ohne die Riehener Vorbehalte zu berücksichtigen, an die Stadt Basel

überschrieben). Gemäss IWB-Gesetz ist es der Kanton, der das Vermögen überträgt.

Ist die Gemeinde Riehen vor der Vermögensübertragung begrüsst worden?

- Falls die Gemeinde nicht begrüsst worden ist, hat sie beim Kanton nach dieser Landübertragung interveniert? Hat sie vom Kanton eine Antwort erhalten?
- Wurde die verspätete Anmeldung beim Grundbuchamt, welche die Übertragung des Grundeigentums eigentlich rechtlich hinfällig macht, reklamiert?
- Kann die Gemeinde Riehen als Teil des Kantons Basel-Stadt das Vorkaufsrecht gemäss §39 IWB-Gesetz wahrnehmen, falls dereinst Teile veräussert werden sollten und der Kanton nicht interessiert ist?
- Falls nein, gibt es einen anders gearteten Schutz davor, dass dieses Grundeigentum an andere Firmen etc. (Gasprom...) verkauft wird?
- Wird die Gemeinde von der IWB jeweils konsultiert, wenn z.B. Veränderungen am Wegnetz geplant werden?



Christine Kaufmann, EVP